

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr. 3

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

10011
26930



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 03 31/9 77 17 89

ISSN 0943-0091

13. Jahrgang

31. März 2004

Nr. 3

INHALT:

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 26

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam

Vom 11. März 2004

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 30 Abs. 6 i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), am 11. März 2004 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen¹:

Übersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Widerruf der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Rücknahme der Immatrikulation
- § 6 Doppelstudium
- § 7 Parallelstudium
- § 8 Mehrfachimmatrikulation
- § 9 Nebenhörer (Zweithörer)
- § 10 Besondere Studiengänge
- § 11 Promotionsstudium
- § 12 Mitwirkungspflicht
- § 13 Gasthörer
- § 14 Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel
- § 15 Rückmeldung
- § 16 Beurlaubung
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 19 Zuständigkeiten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Immatrikulation

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird auf Antrag durch die Immatrikulation und für die Dauer der Immatrikulation gemäß § 58 Abs. 1 BbgHG als Studierende oder Studierender in die Universität Potsdam aufgenommen. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer.

(2) Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Universität Potsdam mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten. Dazu gehört das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungen anderer Studiengänge abzulegen. Die Teilnahmegenehmigung an anderen Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Prüfungen kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und Hauptthörer dieser Studiengänge bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Immatrikulation in einen Fachstudiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- die nach § 25 BbgHG für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzt;
- für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung zugelassen worden ist;
- neben einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis auch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache (Zertifikat der Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber [DSH] oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) und/oder ggf. in einer durch den Studiengang vorgegebenen anderen Sprache erbringt;
- für ein weiterführendes bzw. weiterbildendes Studium die in den jeweiligen Ordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen besitzt.

(4) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

- nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden;
- ein Studiengang nicht fortgeführt wird;
- die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist;
- der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die in Prüfungsordnungen geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen;
- die Frist für die Einreichung des Nachweises der deutschen Sprachkenntnisse bis zum Ende des ersten Semesters verlängert wird oder
- die DSH nicht bestanden wurde, eine Immatrikulation in einen Fachstudiengang aber laut Rahmenordnung für die DSH möglich ist,
- Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen am Studienkol-

¹ Bestätigt mit Schreiben des Rektors vom 12. März 2004

leg zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung teilnehmen bzw. einen Sprachkurs in Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder als Programm- und Austauschstudenten ausgewählte Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam besuchen.

(5) War eine Bewerberin oder ein Bewerber für denselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits immatrikuliert, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges von Amts wegen eingeschrieben, wenn für dieses Fachsemester ein Lehrangebot existiert und Studien- bzw. Prüfungsordnung keine Zugangshindernisse ausweisen. Überschreitet die Fachsemesterzahl die Regelstudienzeit, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über eine Fachsemestereinstufung. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber anrechenbare Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er entsprechend der Einstufung durch den zuständigen Prüfungsausschuss in ein Fachsemester eingeschrieben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Immatrikulation ein Zulassungsbescheid erforderlich.

(6) Die oder der Studierende erhält bei der Immatrikulation einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte. Darüber hinaus wird ein personenbezogener E-Mail-Account erstellt.

(7) Die Universität Potsdam erhebt bei der Immatrikulation von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber personenbezogene Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß § 5 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung und für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und für ausländische und staatenlose Antragsteller ergeben sich die Immatrikulationsfristen aus den Bescheiden über die Zulassung zu einem Studiengang.

(2) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung gelten - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 3 - als Fristen zur Beantragung der Immatrikulation

- zum Wintersemester: 15.08. - 30.09.
- zum Sommersemester: 15.02. - 31.03.

(3) In begründeten Ausnahmefällen wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag, der innerhalb der Frist zur Immatrikulation vorliegen muss, eine angemessene Nachfrist eingeräumt, die - mit Ausnahme der Fälle des Absatz 1 -
- zum Wintersemester nicht über den 31.10. und
- zum Sommersemester nicht über den 30.04. hinaus zu bemessen ist. Die nach der Gebührenordnung der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind einzureichen:

1. der ausgefüllte Immatrikulationsantrag mit der Erklärung darüber,
 - dass in dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang keine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder die Abschlussprüfung endgültig bestanden wurde,
 - dass nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgeblich sind, der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - dass ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis nicht endgültig nicht erbracht wurde.
 - dass an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG im gewählten Studiengang eine Immatrikulation vorliegt (abgesehen von Fällen der §§ 6 und 7),
 - dass aufgrund eines Ordnungsverfahrens kein Ausschluss vom Studium an einer deutschen Hochschule erfolgte bzw. ein solches Verfahren nicht eröffnet ist;
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in der jeweils geforderten Form; ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen; Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der amtlichen Beglaubigung; ausländischen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutsche, englische oder französische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizugeben, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist;
3. der Zulassungsbescheid oder die Erklärung zur Annahme des Studienplatzes, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen als Voraussetzung für eine Studienaufnahme gefordert wird;
5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Hinzufügung der letzten Studienbescheinigung sowie des/der Exmatrikulationsbescheid(e)s der zuletzt besuchten Hochschule(n), Zeugnis(se) über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfung(en), wenn die Bewerberin oder der Be-

werber im Geltungsbereich des HRG studiert hat;

6. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in die entsprechenden Fachsemester durch die hierfür zuständigen Stellen im Falle der beantragten Immatrikulation für ein höheres Fachsemester;
7. die Krankenversicherungsbescheinigung oder der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung für das entsprechende Semester;
8. ein farbiges Passfoto;
9. ein Nachweis über eine besondere Eignungsprüfung, sofern sie in Studien- oder Prüfungsordnungen gefordert wird;
10. ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest (nicht älter als 6 Monate), sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Studiengang oder Teilstudiengang im Bereich Sportwissenschaft belegen möchte;
11. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben: der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen (Zertifikat der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH] oder ein gleichwertiger Nachweis deutscher Sprachkenntnisse) und/oder ggf. in einer durch den Studiengang vorgegebenen anderen Sprache nach § 1 Abs. 3;
12. von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die keine EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sind: eine gültige Aufenthaltserlaubnis zum Studium an der Universität Potsdam oder eine Aufenthaltserlaubnis.

In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Nachweise und Erklärungen auch bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden.

(5) Bei der Immatrikulation sind die entsprechenden Gebühren, Beiträge und ein Pfand für die Chipkarte zu entrichten, sofern die Studentin oder der Student nicht nachweist, dass die Mitgliedsrechte gemäß § 8 Abs. 5 an einer anderen Hochschule in Berlin oder Brandenburg ausgeübt werden und dort die Beiträge entrichtet wurden. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und Chipkartepfand bleibt davon unberührt.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter Widerrufsvorbehalt für die Dauer eines Semesters immatrikuliert werden, wenn sie oder er zwar die Voraussetzungen für eine Immatrikulation erfüllt, diese aber aus solchen Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind.

(7) Eines gesonderten Antrages bedarf es, wenn die oder der Studierende den Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität wechselt oder einen weiteren Studiengang oder Teilstudiengang beginnen will.

(8) Die Immatrikulation erfolgt in das erste Semester des gewählten Studienganges oder der Teilstudiengänge, außer in den Fällen, in denen die Einstufung in ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde oder von Amts wegen in das höhere Semester immatrikuliert wird.

§ 3 Widerruf der Immatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender hat die Möglichkeit innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Immatrikulation schriftlich zu widerrufen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studierenden zurückzunehmen, wenn er sein Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 Nr. 1 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind die Chipkarte sowie bereits ausgestellte Studienbescheinigungen der Universität Potsdam beizufügen und erforderlichenfalls der Dienstbescheid.

(3) Es erfolgt die Rückzahlung des Pfandes für die Chipkarte.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
2. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, und die Voraussetzungen der §§ 7 und 8 dieser Ordnung nicht gegeben sind;
3. die Bewerberin oder der Bewerber die im jeweiligen Semester zu zahlenden Beiträge, Gebühren und das Pfand nicht entrichtet hat;
4. die Bewerberin oder der Bewerber keine Versicherungsbescheinigung für das entsprechende Semester oder den Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht durch die zuständige Krankenkasse erbringt;
5. die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden bzw. die Abschlussprüfung endgültig bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr

oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat;

6. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des HRG exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass für den Bereich der Universität Potsdam die Gefahr erneuter Verstöße im Sinne von § 31 BbgHG nicht besteht;
7. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. die Bewerberin oder der Bewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat;
2. die Bewerberin oder der Bewerber bei der Immatrikulation unwahrheitsgemäße oder unvollständige Angaben gemacht hat;
3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Immatrikulation für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

(3) Wird die Immatrikulation gemäß Absatz 2 versagt, ist der oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird seitens der Universität Potsdam zurückgenommen, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

(2) Die Immatrikulation kann seitens der Universität Potsdam zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse gemäß § 4 herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation zu versagen gewesen wäre.

§ 6 Doppelstudium

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits in einem Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert ist, kann gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert werden, wenn sie oder er beabsichtigt, in beiden Studiengängen einen Abschluss zu erwerben.

(2) Ein Doppelstudium in einem zulassungsfreien und in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur möglich, wenn eine Zulassung für den zulassungsbeschränkten Studiengang vorliegt. Ein Doppelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur durch gesonderten begründeten Antrag erfolgen, wenn

- andere Studienbewerberinnen oder Studienbewerber dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden und
- dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation in einem Doppelstudium gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Im Falle eines Doppelstudiums ist die Rückmeldung bzw. die Beantragung einer Beurlaubung nur für beide Studiengänge möglich.

§ 7 Parallelstudium

(1) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG immatrikuliert ist, kann nur gleichzeitig in einem weiteren Studiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(2) Neben einer einzureichenden gesonderten Begründung gelten für Frist und Form des Antrages auf Immatrikulation in einem Parallelstudium die Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung entsprechend.

§ 8 Mehrfachimmatrikulation

(1) Die oder der Studierende eines Studienganges kann nach Maßgabe der geltenden Studien- und Prüfungsordnung an verschiedenen Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg immatrikuliert werden (Mehrfachimmatrikulation), wenn die für den angestrebten Abschluss gewählten Teilstudiengänge nicht alle an einer Hochschule angeboten werden oder die bzw. der Studierende aus fachlichen Gründen andere Ausbildungsvarianten nutzen möchte.

(2) Die Mehrfachimmatrikulation ist vom zuständigen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Der Antrag auf Immatrikulation in einen Teilstudiengang im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation durch die Studierende oder den Studierenden anderer Hochschulen ist während der bekannt ge-

gebenen Fristen nach § 2 dieser Ordnung im Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam zu stellen.

(4) Mit dem Antrag auf Immatrikulation im Sinne einer Mehrfachimmatrikulation sind neben den in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 12 dieser Ordnung genannten Nachweisen vorzulegen:

- die Studienbescheinigung/en der Hochschule/n, an der/denen die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits für einen Teilstudiengang eingeschrieben ist,
- die Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2,
- erforderlichenfalls der Nachweis der Krankenversicherung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sofern nicht geklärt wird, dass der Nachweis an einer anderen Hochschule zu erbringen ist.

(5) Die oder der Studierende muss bei der Immatrikulation entscheiden, an welcher Hochschule sie oder er Mitgliedschaftsrechte ausüben will. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der sie oder er Mitgliedschaftsrechte ausübt. Die Zahlung von Verwaltungsgebühren und Chipkartenpfand bleibt davon unberührt.

(6) Die oder der Mehrfachimmatrikulierte erhält die Chipkarte der Universität Potsdam.

(7) Die Beantragung einer Beurlaubung ist für die oder den Mehrfachimmatrikulierte(n) nur für den gesamten Studiengang möglich und ist bei den in die Teilstudiengänge immatrikulierenden Hochschulen gesondert vorzunehmen.

§ 9 Nebenhörer

(1) Die oder der eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des HRG kann nach Maßgabe der Kapazitäten auf Antrag als Nebenhörerin oder Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen insbesondere in ihrem oder seinen Fach bzw. ihrem oder seinen Fächern zugelassen werden. Entsprechende formgebundene Anträge sind an das Studierendensekretariat bzw. an das Akademische Auslandsamt zu richten. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Die Teilnahmegenehmigung kann versagt werden, wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörerinnen und Nebenhörer an der Universität Potsdam immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme des Lehrveranstaltungsangebots behindert oder eingeschränkt werden oder wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikati-

on für diese Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen wird.

(3) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 erwerben und an Prüfungen in dem von ihnen studierten Fachgebiet mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf nicht den Abschluss in einem Teilstudiengang ausmachen. Ein Rechtsanspruch auf Ablegung von Prüfungen besteht nicht.

(4) Wird dem Nebenhörerantrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Nebenhörerschaft.

(5) Die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist in jedem Semester erneut zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller als Haupthörerin oder Haupthörer eingeschrieben ist, eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über die Zahlung der Nebenhörergebühr einzureichen.

(6) Für die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine Nebenhörergebühr nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(7) Von Nebenhörerinnen und Nebenhörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 7 dieser Ordnung erhoben.

§ 10 Besondere Studiengänge

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Fach-, Fachhochschul- oder Hochschulstudium und Bewerberinnen oder Bewerber, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben und damit die Aufnahmevoraussetzungen des § 25 BbgHG erfüllen, können zur Erweiterung, Ergänzung und Vertiefung ihrer Kenntnisse an der Universität einen Antrag auf Immatrikulation für ein postgraduales Studium oder weiterbildendes Studium gemäß § 8 Abs. 5 und 7 sowie § 16 BbgHG stellen.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzungen regeln die Ordnungen dieser Studiengänge.

(3) Sofern Zulassungsbeschränkungen bestehen, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

(4) Für Studierende, die nach Absatz 1 eingeschrieben sind, gelten die Festlegungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 11 Promotionsstudium

(1) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen können die Immatrikulation als Promotionsstudierende beantragen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen als Doktorandin oder Doktorand laut Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät erfüllen.

(2) Bei der Immatrikulation sind neben dem ausgefüllten Immatrikulationsantrag folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- die Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung
- die amtlich beglaubigte Fotokopie des Hochschulabschlusszeugnisses,
- eine Darstellung des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeit,
- die Angabe des Forschungsgebietes und eine schriftliche Betreuererklärung,
- der Nachweis der Anzeige der Promotionsabsicht bei der Fakultät,
- der Nachweis über die Krankenversicherung,
- Fotokopie der Exmatrikulationsbescheinigung(en) der bereits besuchten Hochschule(n) im Geltungsbereich des HRG,
- ein farbiges Passfoto.

(3) Für Promotionsstudierende gelten die Festlegungen dieser Ordnung, insbesondere §§ 1 bis 5, 12 und 15 bis 18, sinngemäß.

§ 12 Mitwirkungspflicht

Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendensekretariat bzw. dem Akademischen Auslandsamt unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. die Immatrikulation an einer anderen Universität,
3. die Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses,
4. den Verlust der Chipkarte,
5. wenn sie oder er eine Abschlussprüfung endgültig bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für ihr oder sein Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13 Gasthörer

(1) Antragstellende können zu Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, wenn sie an keiner Hochschule immatrikuliert sind. Sie müssen nicht die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 25 BbgHG nachweisen. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht Mitglieder der Universität Potsdam.

(2) Von den Gasthörerinnen und Gasthörern werden ausgewählte persönliche Daten entsprechend § 1 Abs. 7 dieser Ordnung erhoben.

(3) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthörergebühr nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende mit Hochschulzugangsberechtigung und Studieninteressierte, die den Hochschulzugang nach § 25 Abs. 3 BbgHG anstreben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren befreit.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Gasthörerinnen und Gasthörer können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenhörerinnen oder Haupt- und Nebenhörer der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde, erhalten. Für Gasthörerinnen und Gasthörer am Sprachenzentrum der Universität ist die Teilnahme an UNICERT-Prüfungen möglich, wenn die Voraussetzungen laut Prüfungsordnung gegeben sind.

(6) Der Antrag auf Gasthörerschaft ist schriftlich im Studierendensekretariat bzw. im Akademischen Auslandsamt zu stellen. Dem Antrag ist der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gasthörergebühr beizufügen.

(7) Wird dem Gasthörerantrag entsprochen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen jeweils für ein Semester gültigen Nachweis über die Gasthörerschaft.

(8) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester neu zu beantragen.

(9) Das Studium mit einem Gasthörerschein ist auf ein Fachstudium nicht anrechenbar.

§ 14 Studiengangwechsel bzw. Teilstudiengangwechsel

(1) Der Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges ist beim Studierendensekretariat bzw. beim Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam innerhalb der Rückmeldefrist nach § 15 dieser Ordnung mit dem entsprechenden Formblatt zu beantragen. Dabei sind die für den Studiengang oder Teilstudiengang bestehenden Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Wechsel in einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung

beantragt, ist der entsprechende Zulassungsbescheid vorzulegen.

(2) Für den Wechsel eines Studienganges bzw. Teilstudienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.

(3) Wird der Wechsel in ein höheres als das 1. Fachsemester beantragt, ist die von der zuständigen Stelle vorgenommene Einstufung in ein Fachsemester einzureichen.

(4) Liegen die dem Antrag auf Wechsel beizufügenden Bescheide über eine Einstufung in ein Fachsemester bzw. über die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum nächsten Semester noch nicht vor, ist bei der Rückmeldung zunächst eine Erklärung über den beabsichtigten Wechsel einzureichen.

§ 15 Rückmeldung

(1) Jede oder jeder immatrikulierte/beurlaubte Studierende, die oder der beabsichtigt, ihr oder sein Studium an der Universität Potsdam fortzusetzen, hat sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Einzahlung der entsprechenden Gebühren und Beiträge nach der aktuellen Fassung der Hochschulgebührenordnung.

(2) Die Rückmeldung erfolgt nach Maßgabe der von der Universität Potsdam in den Amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Fristen.

(3) Eine Rückmeldung nach diesen veröffentlichten Fristen gilt als verspätet. Es ist eine Verwaltungsgebühr laut Gebührenordnung der Universität zu entrichten.

(4) Zur Rückmeldung sind erforderlichenfalls folgende Unterlagen einzureichen:

- für statistische Nacherhebungen erforderliche Angaben;
- bei Änderung des Krankenversicherungsverhältnisses eine neue Versicherungsbescheinigung;
- der Antrag auf Genehmigung der Fächerkombination im Magisterstudium (spätestens zur Rückmeldung zum 3. Fachsemester);
- ein Antrag auf Studiengangwechsel oder Teilstudiengangwechsel;
- die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses über eine Fachsemester-Einstufung;
- eine Erklärung über eine ausstehende Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang;
- bei ausländischen und staatenlosen Studierenden der Nachweis der Verlängerung der Auf-

enthaltbewilligung/-erlaubnis zum Studium an der Universität Potsdam.

Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

(5) Zum Sommersemester 2004 wird als Studierendenausweis die Chipkarte eingeführt.

(6) Mit der Rückmeldung aktualisiert die oder der Studierende ihre oder seine Chipkarte.

§ 16 Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester, in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester und während der Dauer des Studiums eines Studienganges nicht über vier Semester hinaus zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Semester an der Universität Potsdam ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nach Aufnahme des Studiums ein. Der Antrag ist bei der Rückmeldung gemäß § 15 dieser Ordnung zu stellen.

(2) Eine Beurlaubung über den Zeitraum von maximal vier Semestern während der Dauer eines Studienganges hinaus ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist);
- ein dem Studienziel dienender Studienaufenthalt oder ein Praktikum im In- und Ausland, sofern diese nicht Bestandteil der Studienordnung sind;
- Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Universität Potsdam oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- eine Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
- Mutterschaftsurlaub, Erziehungsurlaub.

(3) Während der Dauer der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und dem Erwerb dazugehöriger Leistungsnachweise. Es besteht aber das Recht, eine in der Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren. Die anderen Rechte, insbesondere das Recht und gegebenenfalls die Pflicht, außerhalb von Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen, bestehen fort. Die Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen des Studentenwerkes und die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen. Eine Befreiung von der Zahlung der Verwaltungsgebühren erfolgt nicht.

(4) Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Im Falle einer Krankheit soll die Gesamtdauer der Beurlaubung 5 Jahre nicht überschreiten.

(5) Urlaubssemester werden als Hochschulse-
semester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt, es
sei denn, Studienaufenthalte im Ausland können als
Studienleistungen angerechnet werden. Über die
Anrechnung entscheidet der jeweils zuständige
Prüfungsausschuss.

(6) Der schriftliche Antrag auf Beurlaubung setzt
eine Rückmeldung entsprechend § 15 dieser Ord-
nung voraus.

(7) Das Fortbestehen einer Beurlaubung um ein
weiteres Semester muss jeweils im Rückmeldezeit-
raum im Studierendensekretariat bzw. im Akademi-
schen Auslandsamt erneut beantragt werden. Dabei
sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(8) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen
Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienst-
pflicht im Sinne des § 34 Nr. 1 HRG zu beurlauben.
Dem Antrag ist eine Fotokopie des Bescheides über
die Dienstpflicht beizufügen. Diese Beurlaubung
wird auf die ersten vier Urlaubssemester nicht an-
gerechnet.

§ 17 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitglied-
schaft an der Universität Potsdam. Wird die Exmat-
rikulation von der Universität Potsdam wegen
Nichtrückmeldung der oder des Studierenden vor-
genommen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation
mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie
oder er sich letztmalig zurückgemeldet hat.

(2) Ein bei der Exmatrikulation bestehender An-
spruch auf das Ablegen von Prüfungen bleibt nach
Maßgabe der Prüfungsordnung erhalten.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf
ihren oder seinen schriftlichen Antrag hin jederzeit
zu exmatrikulieren.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufü-
gen:

- Chipkarte,
- bereits ausgedruckte Studienbescheinigungen.

(5) Im Antrag ist der Tag anzugeben, an dem die
Exmatrikulation wirksam werden soll. Diese kann
frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem
der Antrag bei der Universität Potsdam eingeht.
Enthält der Antrag keinen Exmatrikulationszeit-
punkt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des
laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmat-
rikulation ist ausgeschlossen. Wird die Exmat-
rikulation bis zum Beginn der Vorlesungszeit wirksam,
wird das betreffende Semester als nicht begonnen
gezählt.

(6) Über die Exmatrikulation wird eine Beschei-
nung ausgehändigt.

(7) Bei Abgabe der Chipkarte erfolgt die Rückzah-
lung des Pfandes.

§ 18 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu
exmatrikulieren, wenn

- sie oder er eine Abschlussprüfung endgültig
bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung
endgültig nicht bestanden oder nach den Be-
stimmungen, die für ihr oder sein Studium
maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verlo-
ren hat;
- sie oder er mit der Ordnungsmaßnahme der
Exmatrikulation belegt worden ist;
- die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge
nicht entrichtet werden;
- der erforderliche Nachweis über das Kranken-
versicherungsverhältnis nicht erbracht wurde.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann
exmatrikuliert werden, wenn

- sie oder er die für das Rückmeldeverfahren
vorgeschriebenen Fristen versäumt hat;
- der Studiengang, für den sie oder er einge-
schrieben ist, nicht fortgeführt wird und ge-
währleistet ist, dass sie oder er ihr oder sein
Studium an einer anderen Hochschule fortfüh-
ren kann.

§ 19 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der
Rektor verantwortlich. Sie werden von den nach
dem Geschäftverteilungsplan der Universität Pots-
dam für Immatrikulationsangelegenheiten zustän-
digen Bediensteten getroffen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Die Immatrikulationsordnung der Universität
Potsdam vom 18. Dezember 1997 (AmBek. UP
1998 S. 125) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Ord-
nung außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Ordnungen der Universität
auf die Regelung der Immatrikulationsordnung der
Universität Potsdam vom 18. Dezember 1997 Be-
zug genommen wird, treten an deren Stelle die
entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-
chung in den Amtlichen Bekanntmachungen der
Universität Potsdam in Kraft.